

(Nr. 441.) Herr Abg. Dr. Panitz bittet wegen bringender Berufsgeschäfte um 14 Tage Urlaub.

Präsident Dr. Schaffrath: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen?

„Bewilligt die Kammer diesen 14tägigen Urlaub?“

Einstimmig.

(Nr. 442.) Interpellation des Herrn Abg. Barth (Stenn) auf Interpretation der neuen Verwaltungsgesetze.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich bitte diese Interpellation vorzulesen.

Dieselbe lautet:

„Bei Gelegenheit der neulichen Kammerverhandlungen über das Bornaer Tanzregulativ äußerte sich der Herr Minister des Innern dahin, daß man diese Angelegenheit den künftigen Bezirksausschüssen überlassen möge.

Man hört aber darüber, wem künftig beim Eintritt der neuen Verwaltungsgesetze die Erlaubnißertheilung zum Tanzhalten obliegt, die verschiedensten Ansichten aussprechen, weshalb eine nähere Interpretation der neuen Verwaltungsgesetze recht nothwendig und erwünscht ist.

Nach § 5 des Organisationsgesetzes gehen alle Verwaltungsgeschäfte der Gerichtsämter, welche nicht den Gemeinderäthen gesetzlich überwiesen werden, auf die Amtshauptmannschaften über.

§ 6 unter 2 und 3 scheint diese Bestimmung (§ 5) zugleich für kleine und Mittelstädte zu wiederholen.

§ 10 bestimmt, daß der Amtshauptmannschaft ein Bezirksauschuß beigeordnet wird, welcher, theils bei der Entscheidung bestimmter, ihm gesetzlich überwiesener Gegenstände mitwirken, theils auch nur mit berathen kann.

§ 11 benennt die mit zu entscheidenden Gegenstände des Bezirksauschusses, worunter aber keine Tanzerlaubnißertheilung begriffen ist.

§ 12 benennt die Gegenstände, welche der Ausschuß mitberathen darf; auch hier ist nichts von Tanzerlaubniß zu lesen.

§ 21 des Gesetzes über Bezirksvertretung sagt: Als Bezirksangelegenheiten gelten die Armenversorgung, öffentliche Krankenpflege, Begebau und allgemeine Nothstände.

Nach § 74 der revidirten Landgemeindeordnung geht die Localpolizeiaufsicht, welche zeither dem Ortsrichter zustand, auf den Gemeindevorstand über, unter d auch die Aufsicht über Tanz- und Badeplätze, ebenso unter k. die Aufsicht über öffentliches Musikmachen. Dagegen ist von einem Recht zu Tanzerlaubnißertheilung weder für den Gemeindevorstand, noch weniger aber für den Bezirksauschuß etwas zu finden, nicht einmal ein Miiberathungsrecht.

Bei dem Königl. Hohen Ministerium des Innern erlaubt sich daher der gehorsamst Unterzeichnete anzufragen:

nach welchem Gesetz die Mitwirkung bei Tanzerlaubnißertheilung und Tanzregulativen den Bezirksausschüssen überwiesen ist oder überwiesen werden soll?

Sollte, wie es nach der Laienansicht des Interpellanten scheint, diese Befugniß bloß von den Gerichtsämtern auf die Amtshauptmannschaften übergehen, so muß man, bei aller Hochachtung vor den Herren Amtshauptleuten, auch künftig ähnliche Härten, wie sie im Bornaer Amtsbezirk vorgekommen sind, befürchten und es wird auch künftig wieder der Landtag mit ähnlichen Petitionen belästigt werden.

Wäre dagegen das Gesetz so zu verstehen, wie neulich der Herr Minister anzunehmen schien, dann hätte allerdings bei dieser Kammerverhandlung die Deputation nicht nothwendiger Weise sich so viel Mühe zu geben gebraucht, weil es dann in dreiviertel Jahren von selber sich etwas ändern würde. Dann wäre auch der ausführliche, aber einseitige Bericht im Dresdner Journal Nr. 288 leichter zu entschuldigen gewesen, welcher alle Angriffe auf den Deputationsbericht ziemlich wortgetreu wiedergab, dagegen von den sämtlichen Entgegnungen und Berichtigungen des Referenten kein einziges Wort anführte, wohl aber die höhnische Bemerkung brachte, der Referent habe polemisiert.

Es ist schlimm, wenn die ausführlichsten Zeitungslandtagsberichte sich solcher Schwächen schuldig machen, die wohl als Revanche dafür anzusehen waren, daß der Referent den Herrn Staatsminister zu widerlegen suchte.

Mit größter Ehrerbietung
zeichnet

Fr. Barth-Stenn,
Abgeordneter.

Dresden, am 12. Januar 1874.“

Präsident Dr. Schaffrath: Ich erlaube mir die Anfrage an die Königl. Staatsregierung, ob und wann sie diese Interpellation zu beantworten geneigt ist?

Staatsminister von Mostik-Wallwitz: Ich bin bereit, diese Interpellation sofort zu beantworten.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich gebe dem Herrn Interpellanten Barth (Stenn) das Wort zur Begründung seiner Interpellation, wenn er dasselbe wünscht.

(Wird bejaht.)

Abg. Barth (Stenn): Da ich die Begründung meiner Anfrage größtentheils schriftlich besorgt habe, so habe ich nur wenig hinzuzufügen. Es gereicht mir sehr zur Befriedigung, daß mehrere Paragraphen der erwähnten Gesetze nicht nur mir zweifelhaft sind, sondern es haben mir sogar mehrere juristische Abgeordnete versichert, daß ihnen eine nähere Auslegung derselben sehr erwünscht wäre. Nach § 6 des Reorganisationsgesetzes unter 2 könnte man